

TOP 57:

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung der Bedingungen und des Verfahrens für Auskunftersuchen der Kommission an Unternehmen und Unternehmensvereinigungen in Bezug auf den Binnenmarkt und damit verbundene Bereiche

COM(2017) 257 final

Drucksache: 400/17 und zu 400/17

Der von der Kommission Anfang Mai 2017 vorgelegte Vorschlag gehört zu drei Initiativen, die zu einer besseren Funktionsfähigkeit des Binnenmarktes beitragen sollen. Der vorliegende Verordnungsvorschlag hat eine bessere Überwachung und Durchsetzung von Binnenmarktvorschriften durch eine gezielte Informationsabfrage durch die Kommission bei Unternehmen zum Ziel.

Es sind folgende inhaltliche Schwerpunkte zu nennen:

- Das Binnenmarkt-Informationsinstrument (auch Binnenmarkt-Informationstool genannt) soll es der Kommission ermöglichen, gezielt Daten von Unternehmen, zum Beispiel zur Kostenstruktur, zur Preispolitik oder zum verkauften Produktvolumen, zu beziehen, wenn ernsthafte Schwierigkeiten bei der Anwendung von Vorschriften in den Bereichen Binnenmarkt, Landwirtschaft und Fischerei, Transport, Umwelt und Energie bestehen.
- Die Nutzung des Instrumentes (Auskunftersuchen) soll einen vorherigen Beschluss der Kommission voraussetzen, aus dem unter anderem hervorgehen muss, dass die angefragte Information für die Lösung eines Problems notwendig ist, weshalb das betroffene Unternehmen wahrscheinlich Zugang zu den relevanten Informationen hat und warum die Information nicht auf andere Weise (etwa beim betroffenen Mitgliedstaat selbst) erlangt werden kann.
- Die Mitgliedstaaten sollen unverzüglich über die Informationsanfrage informiert, die erforderliche Vertraulichkeit im Umgang mit den Daten soll von der Kommission zugesichert werden.

- Die Kommission soll die Befugnis erhalten, den Unternehmen bei Verweigerung der Informationen Geldbußen aufzuerlegen; vor einer solchen Entscheidung sollen die Betroffenen ein Anhörungsrecht erhalten.

Die **Empfehlungen der Ausschüsse** sind aus der **Drucksache 400/1/17** ersichtlich. Es liegt eine Empfehlung auf Erhebung einer Subsidiaritätsstellungnahme vor.